



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

24.10.2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **20. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 07.11.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister
- 2** Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3** **Angelegenheiten Stadtentwicklung**
 - 3.1** Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 31.07.2023: Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung gemäß § 9 Abs. 2d BauGB
Vorlage: A 61/681/2023

4 Angelegenheiten Wirtschaftsförderung

- 4.1 Gestaltungsrahmen Außengastronomie
Vorlage: A 80/044/2023

5 Angelegenheiten Digitalisierung

- 5.1 Sachstandsbericht Digitalisierung
Vorlage: CDO/014/2023

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen Ausschussvorsitz und Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dahlke
Ausschussvorsitz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/681/2023
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 19.10.2023
	Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 31.07.2023: Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung gemäß § 9 Abs. 2d BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
09.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 31.07.2023 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz:

Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten und entwickelt gegebenenfalls einen Vorschlag zur Aufstellung eines sogenannten Bebauungsplanes zur Wohnraumversorgung gemäß § 9 Abs. 2d BauGB. Das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls der Vorschlag werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Begründung wird auf den Anhang dieser Vorlage verwiesen.

Entsprechend § 9 Abs. 2d BauGB: „[können] für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) [...] in einem Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung eine oder mehrere der folgenden Festsetzungen getroffen werden:

1. Flächen, auf denen Wohngebäude errichtet werden dürfen;
2. Flächen, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen einzelne oder alle Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung erfüllen, oder
3. Flächen, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen sich ein Vorhabenträger hinsichtlich einzelner oder aller Wohnungen dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sichergestellt wird. [...].“

Ergänzend können die im Gesetz benannten Festsetzungen getroffen werden. Diese umfassen z.B. die Möglichkeit, Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen.

„Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach diesem Absatz kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 [BauGB] ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zu fassen.“

Nach dem Wortlaut in § 9 Abs. 2d BauGB sowie der Kommentierung zum Baugesetzbuch, ist ein sogenannter Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung nur im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB zulässig. Das bedeutet im Umkehrschluss, das Instrument ist ausgeschlossen für Außenbereichsflächen sowie Bereiche, für welche ein Bebauungsplan besteht.

In einem Gebiet eines Bebauungsplanes zur Wohnraumversorgung ist singularär die Nutzungsart Wohnen zulässig. Es sind keine weiteren, dem Wohnen dienenden Nutzungen (z.B. Kita, Festsetzung von Verkehrs- oder Grünflächen) zulässig. Diese müssten über einen regulären Bebauungsplan ermöglicht werden.

Da kein Baugebiet der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt wird, gelten die Maßgaben der BauNVO nicht. Aus diesem Grunde sind Festsetzungen nach Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, zu überbaubaren Grundstücksflächen und/oder Mindest- und Höchstmaße der Wohngrundstücke möglich.

Die einschlägigen Kommentare sind sehr skeptisch, ob ein Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung rechtssicher ausgestaltet werden kann, zumal infolge des Fehlens eines Baugebietstypus aus der BauNVO Abgrenzungsprobleme in Sachen Schallschutz bestehen. Da lediglich die Nutzungsart Wohnen zulässig ist, wird in der Kommentierung davon ausgegangen, dass im Rahmen des Schallschutzes auf ein reines Wohngebiet abzustellen wäre. Die hier anzusetzenden Orientierungswerte von 45 dB(A) tags und 25 dB(A) nachts sind planerisch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht umsetzbar. Diese Werte können, gerade im Zusammenhang bebauter Ortsteile, nicht eingehalten werden. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne neben vielen anderen Belangen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt erfolgte eine Prüfung möglicher Flächen im Stadtgebiet.

Kernstadt/Erkelenz-Mitte

Nahezu die gesamte Kernstadt ist mit Bebauungsplänen überplant vgl. <https://www.o-sp.de/erke-lenz/karte>. Kleinere Bereiche, welche derzeit nicht mit Bebauungsplänen überplant sind, sind bereits mit Wohngebäuden bebaut, gewerblich oder mit sozialer Infrastruktur genutzt.

Das Instrument scheidet somit in der Kernstadt aus.

Geprüft wurden zusätzlich die größeren Ortsteile, welche im Regionalplan ebenfalls als sogenannte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) benannt sind. Die Prüfung wurde auf diese Ortsteile beschränkt, da mit dem Instrument des Bebauungsplanes zur Wohnraumversorgung eine gewisse Dichte (laut Kommentierung zum Baugesetzbuch) beabsichtigt ist und/oder geförderter Wohnungsbau angestrebt wird. Die Nachfrage nach geförderten Wohnungen beschränkt sich in Erkelenz im Wesentlichen auf die Kernstadt.

In den ASB Standorten Gerderath, Lövenich, Kückhoven, (Holweiler geplant) befinden sich weniger Bereiche mit Bebauungsplänen als in der Kernstadt. Es sind nur sehr kleine unbebaute Bereiche vorhanden welche bereits jetzt i.d.R. nach § 34 BauGB bebaubar sind.

Die Aufstellung o.g. Bebauungspläne erbringt somit keinen Mehrwert.

Das Instrument scheidet somit auch für die anderen ASB Standorte aus.

Wie bei den bereits seit längerem bestehenden Möglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauGB, wonach in Bebauungsplänen festgesetzt werden kann: „die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen bzw. einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude

errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind“, kann mit einem Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung die Eigentümerschaft nicht zu einem Bau verpflichtet werden. Durch diese Festsetzung wäre somit nicht gesichert, dass Wohnraum geschaffen würde.

Aus vorgenannten Gründen und unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Prüfung sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, einen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung zu erarbeiten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„...“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Grundsätzlich könnten mit einem Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung Flächen im Außenbereich geschont werden, da dieser nur im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig ist. Da hier i.d.R. bereits Baurechte bestehen, entstünde dadurch keine Veränderung der möglichen Flächenversiegelung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 31.07.2023



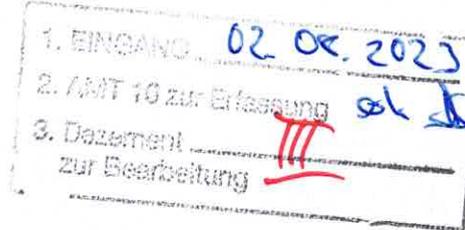
**SPD-Fraktion
im
Rat der Stadt Erkelenz**



An Herrn Bürgermeister Stephan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Erkelenz, 31.7.2023



02.08.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt:

Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten und entwickelt gegebenenfalls einen Vorschlag zur Aufstellung eines sogenannten Bebauungsplans zur Wohnraumversorgung gemäß § 9 Abs. 2d BauGB. Das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls der Vorschlag werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Ziel der SPD-Fraktion ist es, bezahlbaren Wohnraum im sozial geförderten Wohnungsbau zu forcieren. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, zu prüfen, welche konkreten Möglichkeiten der Mobilisierung sozialen Wohnraums sich mit dem § 9 Abs. 2d BauGB für Erkelenz ergeben können und entwickelt gegebenenfalls einen Vorschlag anhand der Regelungsoptionen die § 9 Abs. 2d BauGB.

Die BauGB-Novelle von Juni 2021 regelt allerdings auch, dass die Aufstellung dieses neuen sektoralen Bebauungsplans zeitlich beschränkt ist. So muss das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zum 31.12.2024 förmlich eingeleitet werden und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2026 gefasst worden sein. Damit diese Chance zur Wohnbauförderung genutzt wird und für die Stadt und den Rat noch genug Zeit bleibt, muss jetzt in die Prüfung und gegebenenfalls in die Entwicklung eines Vorschlags eingestiegen werden.

Mit der BauGB-Novelle 2021 wurde den kommunalen Planungsträgern die Möglichkeit an die Hand gegeben, mittels Aufstellung von Bebauungsplänen beim Neubau von Wohngebäuden im bislang ungeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die jeweiligen Bauherren zur Schaffung von sozial gefördertem Wohnungsbau zu verpflichten. Dabei kann die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtend festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Vorsitzender
SPD-Fraktion



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/044/2023
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.10.2023 Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Gestaltungsrahmen Außengastronomie	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
09.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Stadtbild in Zentrum der Stadt Erkelenz wird nicht nur durch den Gebäudebestand und das Angebot des Einzelhandels und der Gastronomie geprägt, sondern auch durch die **Qualität des öffentlichen Raumes**. Private Nutzungen des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel durch die Außengastronomie, gehören zu den Aushängeschildern eines Ortes. Sie leisten mit ihrem Mobiliar einen großen Beitrag zu einem attraktiven und harmonischen Gesamterscheinungsbild einer Innenstadt.

Je nach Gestaltung des außergastronomischen Bereiches, wirkt sich dieser stark auf das Erscheinungsbild einer Innenstadt aus. In Erkelenz sind hiervon insbesondere die zentralen Plätze **Johannismarkt, Markt und Franziskanerplatz** betroffen.

Nach dem Innenstadttumbau wird im Bereich der Gebietskulisse des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) das Ziel verfolgt, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie zu realisieren. Vor diesem Hintergrund wurde ein Gestaltungsrahmen für die Außengastronomie erarbeitet.

Gestalterische Vorgaben für den öffentlichen Raum sind sinnvoll, um die Qualität zu halten bzw. teilweise zu verbessern.

Das Außenmobiliar von privaten Nutzern sollte nicht nur mit der Inneneinrichtung eine Einheit bilden, sondern auch mit den benachbarten gastronomischen Einrichtungen oder sonstigen Gewerbetreibenden harmonieren. Nicht zuletzt sollte das Gesamtbild stimmig zur Gebäudefassade ausgerichtet sein.

Der Gestaltungsrahmen soll die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für die Außenbewirtung bilden. Er ist keine Satzung.

Beschlussentwurf (als Empfehlung für den Haupt- und Finanzausschuss und für den Rat):
„Der Gestaltungsrahmen wird als verbindliche Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Raum beschlossen.“

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine Sondernutzungssatzung für den öffentlichen Raum auszuarbeiten.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Durch die Platzierung von Sonnenschirmen kommt es zur teilweisen Beschattung der Örtlichkeit. Dies führt zur Reduzierung von UV-Belastungen und zum Schutz der Bevölkerung bei hohen Temperaturen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Gestaltungsrahmen Außengastronomie

„Gestaltungsrahmen“ für eine attraktive Innenstadt – Außengastronomie

EINFÜHRUNG

Das Stadtbild in Zentrum der Stadt Erkelenz wird nicht nur durch den Gebäudebestand und das Angebot des Einzelhandels und der Gastronomie geprägt, sondern auch durch die **Qualität des öffentlichen Raumes**. Private Nutzungen des öffentlichen Raumes, wie zum Beispiel durch die Außengastronomie, gehören zu den Aushängeschildern der Gestalt eines Ortes. Sie leisten mit ihrem Mobiliar einen großen Beitrag zu einem attraktiven und harmonischen Gesamterscheinungsbild einer Innenstadt.

Je nach Gestaltung des außergastronomischen Bereiches, wirkt sich dieser stark auf das Erscheinungsbild einer Innenstadt aus. In Erkelenz sind hiervon insbesondere die zentralen Plätze **Johannismarkt, Markt und Franziskanerplatz** betroffen.

Mit diesem „Gestaltungsrahmen“ wird das Ziel verfolgt, eine abgestimmte Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung im Zusammenhang mit der Außengastronomie nach dem Innenstadtumbau im Bereich der Gebietskulisse des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) zu realisieren.

Gestalterische Vorgaben sind sinnvoll, um die Qualität zu halten bzw. teilweise zu verbessern.

Das Außenmobiliar von privaten Nutzern sollte nicht nur mit der Inneneinrichtung eine Einheit bilden, sondern auch mit den benachbarten gastronomischen Einrichtungen oder sonstigen Gewerbetreibenden harmonieren. Nicht zuletzt sollte das Gesamtbild stimmig zur Gebäudefassade ausgerichtet sein.

Dieser Gestaltungsrahmen soll die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für die Außenbewirtung bilden. Er ist keine Satzung. Der Gestaltungsrahmen ist nie allein bei derartigen Erteilungen zugrunde zu legen, sondern immer im Zusammenhang mit der Satzung. Über die Höhe der evtl. entstehenden Gebühren informiert die Sondernutzungssatzung.

Abweichungen von den Vorgaben des Gestaltungsrahmens sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Betreiber im Rahmen der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis durch Vorlage eines Konzept-Entwurfes (visuell oder beschreibend) erkennbar macht, dass

1. die Abweichung von dem Gestaltungsrahmen für den eingereichten Entwurf notwendig ist,
2. der Entwurf in angemessener Zeit in Gänze realisiert wird
3. und der Entwurf dem Charakter des jeweiligen Innenstadtplatzes, dem Stadtbild und dem Grundgestaltungskanon nicht schadet.

Dieser „Gestaltungsrahmen“ für die Außengastronomie wurde auf der Grundlage des durch die Planungsgruppe MWM erstellten Gestaltungsleitfadens für die Innenstadt von Erkelenz im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 – Meine Heimat macht Zukunft – erstellt.

INHALT

EINFÜHRUNG

PRÄAMBEL

ANLASS UND ZIEL

GELTUNGSBEREICH

Seite 1

Seite 4

Seite 5

Seite 8

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Seite 8

2. AUSSENGASTRONOMIE

Seite 9

2.1 MÖBLIERUNG

Seite 10

2.2 ÜBERDACHUNGEN

Seite 12

2.3 EINFRIEDUNGEN

Seite 18

3. SONSTIGE ELEMENTE

Seite 20

PRÄAMBEL

HINTERGRUND

Die Erkelenzer Innenstadt ist das „Herz“ unserer Kommune. Sie soll für alle attraktiv, interessant und einladend sein. Insbesondere die öffentlichen Plätze spielen eine große Rolle und prägen das Stadtbild. Die auf den Plätzen aufeinandertreffenden vielfältigen Nutzungen und Ansprüche prägen den Eindruck von unserer Stadt.

Wirken die Plätze für die Nutzenden eher unordentlich und überfüllt oder eher harmonisch und liebevoll gestaltet und bietet sich der Eindruck einer offenen und einladenden Atmosphäre? Dieser erste Eindruck ist wichtig und trägt grundlegend zu dem Image der Stadt Erkelenz und somit auch der Gewerbetreibenden bei.

Eine harmonische Gestaltung der öffentlichen Plätze ist aufgrund der vielfältigen und sehr unterschiedlichen Ansprüche schwierig umsetzbar aber dennoch wichtig, um ein positives Image für die Stadt zu erreichen.

Um dies zu erreichen wurden transparente Vorgaben und Regelungen für die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes ausgearbeitet.

SONDERNUTZUNG

Die private und zumeist gewinnorientierte Nutzung von öffentlichen Flächen z. B. für die Auslage von Waren vor Geschäften oder für Stühle, Tische und Sonnenschirme vor gastronomischen Einrichtungen werden „Sondernutzungen“ genannt. Diese private Nutzung bedarf einer Erlaubnis oder auch Konzession der Stadt Erkelenz. Nur durch ein solches Erlaubnisverfahren kann die Vereinbarkeit von öffentlichen und privaten Interessen auf der jeweiligen Fläche sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung verabschiedet. Unter Anwendung dieser Satzung werden Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum erlassen; dazu können neben Bestimmungen zu Sicherheit und Ordnung auch gestalterische Ansprüche zählen.

ANLASS UND ZIEL

ANLASS

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Erkelenz 2030 finden umfassende Umbau-, Sanierungs-, und Neubaumaßnahmen zur Schaffung hochwertiger Freiräume und zur Steigerung der Aufenthalts- und Freizeitqualitäten statt. Dieser Impuls soll sich in alle Bereiche des innerstädtischen Lebens fortsetzen, um eine nachhaltige Aufwertung erzielen zu können. Daher ist auch die Reglementierung bzw. die gestalterische Optimierung von Sondernutzungsflächen erforderlich.

ZIEL

Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen am Markt rund um das Alte Rathaus und dem Franziskanerplatz wird eine hochwertige und stilvolle Gestaltung aller innerstädtischen Marktplätze (Markt, Johannismarkt und Franziskanerplatz) angestrebt. Eine hochwertige Atmosphäre im öffentlichen Raum soll zur Erzielung eines Imagegewinns beitragen und so die Verweildauer der vielfältigen Nutzenden verlängern. Dies wiederum führt zu Synergieeffekten für ansässige Gewerbetreibende aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie.

REALISIERUNG

RECHTSKRAFT UND FRISTEN

Am xxx hat der Rat der Stadt Erkelenz den Gestaltungsrahmen als verbindliche Grundlage für den Erlass von Gestattungen für die Sondernutzungen der Außengastronomie im Bereich der Erkelenzer Innenstadt beschlossen.

Am xxx hat der Rat der Stadt Erkelenz eine Sondernutzungssatzung über Festsetzungen zu privaten Nutzungen im öffentlichen Raum unter Beachtung des bereits verabschiedeten Gestaltungsrahmens beschlossen.

Alle ab Beschluss der Sondernutzungssatzung beantragten Sondernutzungen müssen durch schriftliche Nachweise und Bildmaterial belegen, dass die jeweilige Gestaltung der Außenflächen den Maßgaben des Gestaltungsrahmens entsprechen.

Für vor der Beschlussfassung durch den Rat angeschaffte Gegenstände wurden folgende Übergangsfristen festgelegt:

Für Gegenstände der Außengastronomie mit hohen Investitionskosten (z.B. Sonnenschirme, Tische, Stühle) gilt eine **Übergangsfrist von fünf Jahren**. Das bedeutet, **spätestens bis Dezember 2029** müssen alle Sondernutzungen auf der Grundlage des Gestaltungsrahmens gestalterisch angepasst sein.

VERFAHREN

Der vorliegende Gestaltungsrahmen dient als Grundlage und Bedingung für die abzuschließenden Gestattungsverträge. Damit sind die im Gestaltungsrahmen schriftlich fixierten Festsetzungen verbindlich und müssen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im auf Seite 8 definierten Geltungsbereich umgesetzt werden.

VERFAHRENSABLAUF

Der Nutzer des öffentlichen Raumes muss bei der Stadt Erkelenz einen schriftlichen Antrag einreichen. Das Antragsverfahren ist kostenlos. Ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen für die Antragstellung ist auf der Homepage der Stadt Erkelenz (www.erkelenz.de) im Online-Dienstleistungsbereich hinterlegt.

Bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis sind Fotos des Außenmobiliars und/oder ein Gesamtkonzept zur Nutzung des öffentlichen Raumes dem Antrag beizufügen.

GELTUNGSBEREICH

ÜBERSICHT DES GELTUNGSBEREICHS



Der räumliche Geltungsbereich betrifft die unmittelbare Innenstadt von Erkelenz mit seinen Marktplätzen Franziskanerplatz, Johannismarkt und den Markt um das Alte Rathaus.

Er wird durch die Nordpromenade, Theodor-Körner-Straße, Anton-Raky-Allee, Wilhelmstraße sowie die Westpromenade eingegrenzt. Darüber hinaus fällt der Bereich des Ziegelweiherparkes ebenfalls in den Geltungsbereich.

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 01.** Auf die grundsätzlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz wird hingewiesen. Rettungswege im Straßenraum sind freizuhalten. Die Ausübung einer Sondernutzung des öffentlichen Raumes bedarf zwingend einer Erlaubnis. Die in diesem Gestaltungsrahmen formulierten Bestimmungen ergänzen lediglich die Festsetzungen der Sondernutzungssatzung.
- 02.** Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreiten sowie Wochenmärkte und Feste etc., werden von den Bestimmungen dieses Gestaltungsrahmens nicht berührt; die Bestimmungen sollten aber in ihren Grundzügen Beachtung finden.
- 03.** Die Berücksichtigung der Bedarfe von Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit oder der Mobilität ist bei Sondernutzungen grundsätzlich erforderlich.
- 04.** Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis berechtigt nicht zum Eingriff in den öffentlich gewidmeten Straßenraum. Die Einbringung bzw. die Erlaubnis zur Einbringung von stationären Gegenständen oder Verankerungen in den Boden obliegt allein der Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast.
- 05.** Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sofort alle Möblierungs- und Überdachungselemente sowie Anlagen für Außenwerbung und Dekorationen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- 06.** Die Nutzung einer Sondernutzungsfläche als Lagerfläche (z. B. ungenutztes Mobiliar) ist nicht zulässig. Ausnahmen können außerhalb der Öffnungszeiten und bei Schlechtwetterperioden für die Außengastronomie gewährt werden.
- 07.** Die zugewiesenen Konzessionsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- 08.** Defekte, stark verschmutzte oder ungenutzte Elemente sind in Stand zu setzen, zu ersetzen bzw. aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- 09.** Grundsätzlich wird der Boden einer Sondernutzungsfläche durch das Straßen-, Gehweg- bzw. Platzniveau definiert. Das Errichten von Terrassen und Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist unzulässig.
- 10.** Einfriedungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Wege- und Sichtbeziehungen nicht behindert werden und gewichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise die Absicherung im Bereich stark befahrener Straßen, starker Wind.
- 11.** Zu städtischem Mobiliar (z. B. Sitzbänke, Wasserspiele, Spielgeräte) ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die jeweiligen Elemente müssen zugänglich, benutzbar und sichtbar sein.
- 12.** Konzessionierte Flächen sind durch den Nutzer sauber zu halten und nach Ablauf der Konzession im ursprünglichen Zustand an die Stadt Erkelenz als Träger der Straßenbaulast zurückzugeben.

2 AUSSENGASTRONOMIE

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff „Außengastronomie“ alle möblierten und zumeist auch bewirtschafteten Freiflächen im öffentlichen gewidmeten Straßenraum zu verstehen, die Betrieben zuzuordnen sind, welche Speisen und/oder Getränke zum direkten Verzehr anbieten.

ZIELSTELLUNG

Gastronomie gehört zu den nachgefragtesten Merkmalen einer attraktiven Innenstadt. Durch die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beeinflusst insbesondere die Außengastronomie die Wirkung jeder Innenstadt.

Ziel dieses Gestaltungsrahmens ist es, eine Auswahl von aufeinander abgestimmten und qualitätvollen Elementen für die Außengastronomie vorzustellen; um ein zeitloses und hochwertiges Ambiente in der Innenstadt zu forcieren. Durch die getroffenen Regelungen soll ein harmonisches Nebeneinander von mehreren Betrieben ermöglicht werden, in dessen Rahmen dennoch die Chance der individuellen Präsentation eines jeden Lokals erhalten bleibt.

GRUNDSÄTZE AUSSENGSTRONOMIE

- 01.** Die gesamte Möblierung, Wetterschutzelemente sowie das entsprechende Zubehör und Dekorationen sind für einen außengastronomischen Betrieb in Stilrichtung, Form, Material und Farbgebung harmonisch aufeinander abzustimmen. Alle Elemente der Außengastronomie (Stühle, Tische, Schirme, Blumenkübel etc.) sind als Einheit zu betrachten.
- 02.** Eine zurückhaltende Wirkung in Material und Farbgestaltung, die sich harmonisch in die Umgebung und die Möblierung der Nachbarbetriebe einfügt, ist gewünscht.
- 03.** Die Möbel sollten so gestaltet und angeordnet werden, dass die dahinterliegende Fassade noch wahrgenommen werden kann. Insgesamt sollte ein stimmiges Gesamtkonzept zwischen außengastronomischer Möblierung, der Fassade, der gastronomischen Nutzung der Nachbarbetriebe und ggf. der Innengastronomie vorgenommen werden.
- 04.** Das Außenmobiliar sollte aus qualitätvollen, natürlich anmutenden Materialien wie beispielsweise Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht und Kunststoffdesign bestehen. Das Mobiliar solle möglichst aus einer Produktserie stammen bzw. einem Gesamtkonzept entsprechen.
- 05.** Die Breite der Fläche für Außengastronomie darf maximal die Gebäudebreite des jeweiligen Ladenlokals einnehmen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich: Beispielsweise bei Eckgebäuden oder sehr schmalen Gebäudefronten. Für die Genehmigung einer Ausnahme muss

stets die einvernehmliche Absprache mit betroffenen Nachbarn nachgewiesen werden. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Lokal und Außengastronomiefläche muss klar erkennbar sein.

06. Vollkunststoffmobiliar (sog. Monoblock Möbel), Biergarten-Garnituren und Steh- bzw. Sitzgelegenheiten aus Euro-Paletten sind unzulässig. Innenstadtuntypische Möblierungen wie Strandkörbe, Strandliegen und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, wie z. B. Sitzsäcke, sind nicht gestattet.

07. Durch die als Außengastronomie genutzten Flächen dürfen direkte Wegebeziehungen nicht behindert werden.

08. Die Nutzung von Gasbrennern (sog. Heizpilze) ist unzulässig. Infrarotstrahler dürfen nicht freistehend verwendet werden. Heizgeräte, die mit Ökostrom oder Solar betrieben werden, sind erlaubt.



Gelungene Beispiele



Diese Fotos zeigen gelungene Beispiele der außergastronomischen Nutzung. Tische und Stühle haben eine klare, schlichte Formgebung in Kombination mit hochwertigen Materialien. Alle Tische und Stühle sind aus der gleichen bzw. sehr ähnlichen Möbelserie und vermitteln ein harmonisches Ambiente.

Trotz der Verwendung von unterschiedlichen Werkstoffen (Metall, Kunststoff, Holz) wirkt die Möblierung zeitlos elegant, dies liegt auch an der zurückhaltenden Farbgebung der Einzelelemente.

2.1 MÖBLIERUNG

TISCHE / STÜHLE

- 01.** Auf den Tischen und Stühlen der Außengastronomie sind keinerlei Aufdrucke, Aufkleber, Folien oder andere aufgebraute Elemente zum Zwecke der Produkt- und Eigenwerbung zulässig.
- 02.** Eine Abstimmung der Gestaltung mit dem direkten Nachbarn ist wünschenswert.
- 03.** Auf ein stimmiges und visuell hochwertiges Erscheinungsbild ist zu achten.
- 04.** Eine grelle Farbgebung, hochglänzende bzw. polierte Oberflächen und eine auf andere Art erzeugte auffällige Wirkung ist bei allen Möbeln unzulässig.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele



2.2 ÜBERDACHUNGEN

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind unter dem Begriff „Überdachungen“ alle zum Schutz vor Sonnen- oder Regeneinflüssen aufgestellten Überdachungen (bspw. Sonnenschirme) zu verstehen. Die Überdachungen sollten eine schlichte Formgebung ohne Werbung haben und eine offene Blickbeziehung gewährleisten. Überdachungen sind lediglich mit kleiner Eigenwerbung auf dem Volant und in Bodenhülsen zulässig.

Allein durch ihre Größe beherrschen Sonnenschirme die Wirkung einer Außengastronomie und das direkte Umfeld. Neben ihrer Funktion als Wetterschutz werben sie aus der Ferne für die jeweilige Einrichtung. Dieses Ziel sollte durch eine schlichte und zurückhaltende Optik erreicht werden, ohne Gebäudeteile zu verdecken. Eine offene Blickbeziehung und damit die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes sind zu berücksichtigen.

Wünschenswert ist ein abgestimmtes Farbkonzept je Platz. Beispielsweise

- weiße, naturfarbene und beige Überdachungen am Franziskanerplatz,
- verschiedene Grautöne und gedeckte Rottöne am Markt rund um das Alte Rathaus und
- gedeckte Rottöne in Kombination mit Naturfarben oder gedeckten Blautönen am Johannismarkt.

BESTIMMUNGEN ZU ÜBERDACHUNGEN

01. Überdachungen in Form von Zelten und Pavillons sind nicht zulässig.

02. Das Anbringen von Sonnensegeln, die an der Hausfassade befestigt werden, ist untersagt.

03. Überdachungen (z. B. Sonnenschirme) sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung des Schirmes keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen des Schirmes zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung des Standortes der Überdachung / der Schirme / des Sonnenschutzes durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

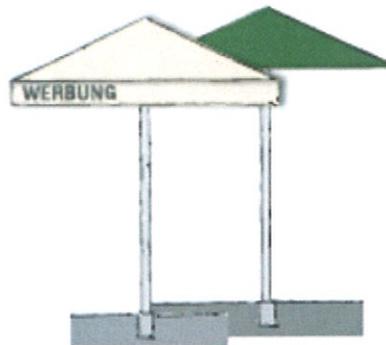
04. Es ist nur ein Typ eines Sonnen- und Wetterschutzes (Art, Form, Farbe) pro gewerbliche Nutzung zulässig.

05. Es sind ausschließlich quadratische bzw. in ihrer Wirkung ähnliche Schirmformen zu verwenden. Schirme in den Größen zwischen 4 x 4 m bis 5 x 5 m sind zulässig.

06. Das Gestell des Sonnenschirmes sollte aus naturholz-, anthrazit- oder edelstahlfarbenen Materialien bestehen.

- 07.** Eine einfarbige bzw. fein melierte Bespannung ist zwingend. Die Bespannungen sind entsprechend den Vorgaben zu den Farbwerten (siehe S. 19) zu wählen.
- 08.** Die Bespannung der Schirme ist bei Bedarf, spätestens jedes dritte Jahr grundlegend zu reinigen.
- 09.** Die Schirme sollten sich in ihrer Gestaltung an der jeweiligen baulichen Umgebung orientieren und nicht in Konkurrenz zu Fassadengestaltungen treten.
- 10.** Die Verwendung einer matten textilen oder textilähnlichen Bespannung ist verpflichtend.
- 11.** Ein Volant darf eine maximale Höhe von 0,30 m nicht überschreiten und muss eine schlichte, geradlinige Form aufweisen. Für die Sicherstellung einer harmonischen Wirkung des Schirmes ist die Volanthöhe an die Abmaße des Schirmes proportional anzupassen.
- 12.** Beschriftungen auf den Schirmen (z. B. Eigenwerbung) sind nur in Form von dezenten Schriftzügen auf dem Volant zulässig.
- 13.** Die Verwendung von Seitenbehängen an Schirmen ist nicht gestattet.
- 14.** Die Anbringung von verbindenden Regenrinnen, bestehend aus dem identischen Material der Bespannung des Schirmes, sind zulässig.
- 15.** Beschädigte Schirme sind umgehend zu entfernen.

Zulässige Erscheinungsbilder von Schirmen



- **mit Bodenhülse**
- **kantige Form**
- **einfarbige Bespannung**
- **kein bzw. schlichter Volant**
- **ggf. dezente Eigenwerbung auf dem Volant**

SCHIRME – FARBEN

BESTIMMUNGEN ZU DEN FARBEN

Bei den Bespannungen sind zurückhaltende Farben aus vier Farbfamilien zu verwenden:

- Weiß und Grau,
- Creme und Beige,
- gedecktes Rot, Bordeaux,
- dunkle Grüntöne,
- dunkle Blautöne.

Die folgenden Farbcodes werden im Hersteller unabhängigen Natural-Color-System (NCS) angegeben:

Farbton	Min-Wert (B C)	Max-Wert (B C)	Farbwert (H)
Weiß, Grau	00 00	20 00	N
Creme, Beige	00 00	10 15	G90Y - Y10R*
Dunkles Rot	40 50	50 50	Y80R - R10B*
Dunkles Rot	50 40	55 40	Y80R - R10B*
Dunkles Grün	45 50	55 50	B90G - G20Y*
Dunkles Grün	50 40	55 40	B90G - G20Y*
Dunkles Blau	50 40	55 40	R80B - B*
Dunkles Blau	60 30	60 30	R80B - R90B*

In Ausnahmen sind zulässig: 35 60 Y80R - R10B*

*dem Farbkreis im Uhrzeigersinn folgend

Es sind Farben aus dem angegeben Spektrum oder in ihrer Wirkung ähnliche Farben für die Schirmbespannung zu verwenden.

ERLÄUTERUNG DES FARBSYSTEMS

Jeder Farbton im NCS besteht aus drei Komponenten:

Farbton (H) - dieser setzt sich aus den vier Grundtönen Y (Yellow = gelb); R (Red = rot); B (Blue = blau); G (Green = grün) und deren Mischfarben zusammen.

Diese grundlegenden Farbtöne werden in einem Farbkreis abgebildet. Der Farbkreis wird durch ein reines Weiß sowie durch Grautöne ergänzt (Farbtonbezeichnung = N)

Schwarzanteil (B) - die Werte reichen von 00 (weiß) bis 100 (schwarz).

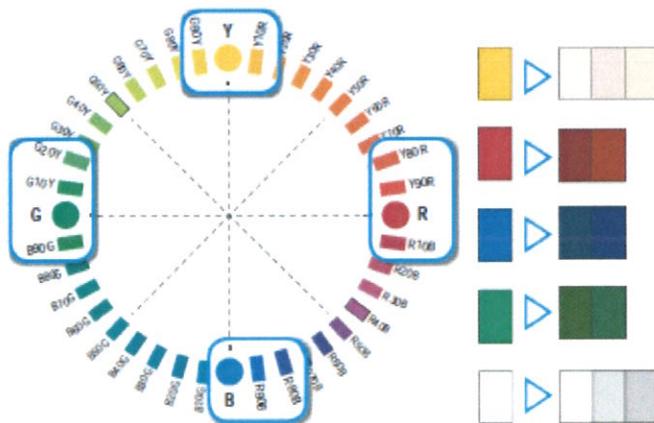
Farbsättigung (C) - dieser Wert umfasst ebenfalls eine Skala von 00 (keine Farbanteile = weiß bzw. grau) bis 100 (reine, grelle Farbe).

Der Farbcode wird also von drei Zahlen beschrieben, welche in folgender Reihenfolge angegeben werden: Schwarzanteil (B=black) / Farbsättigung (C=chromaticness) / Farbton (H=hue).

ZUSAMMENFASSUNG

Zulässige Grundfarben und ihre Abtönungen

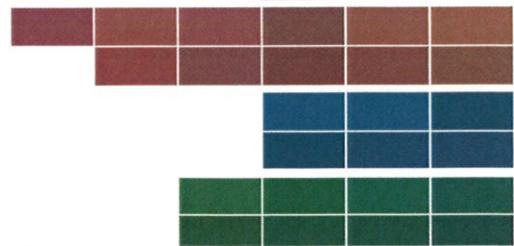
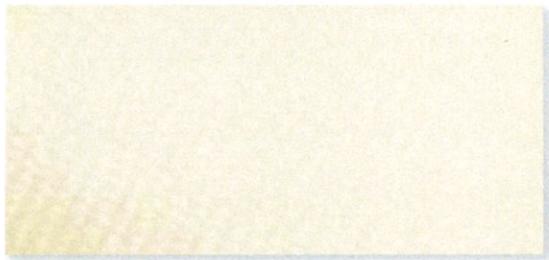
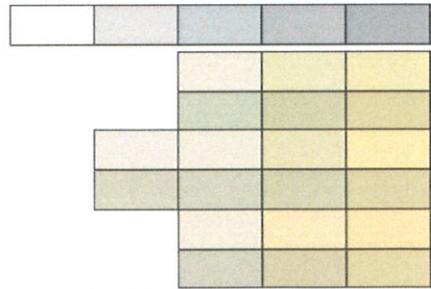
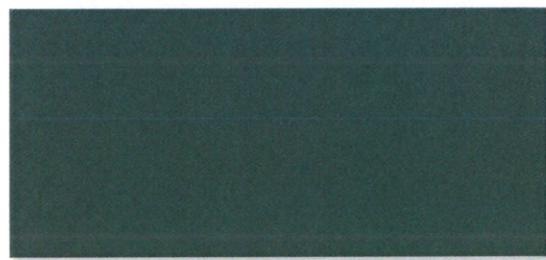
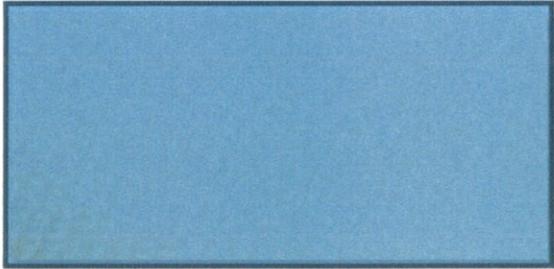
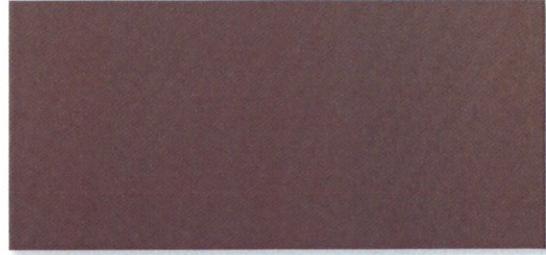
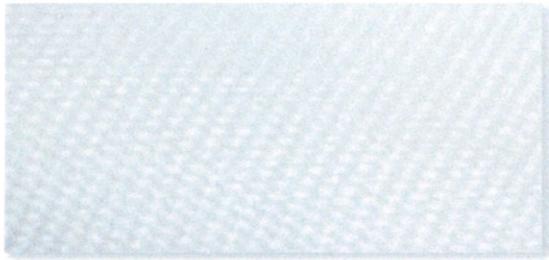
Wichtig: Die hier abgebildeten Grundfarben dienen nur der Orientierung und sind nicht zulässig. Lediglich die abgebildeten **Abtönungen entsprechen den Vorgaben**.



Gelungene Beispiele



GENERELL ZULÄSSIGE FARBEN FÜR SCHIRMBESPANNUNGEN



2.3 EINFRIEDUNGEN

Definition

Als Einfriedung im Sinne dieses Gestaltungsrahmens sind alle Elemente zu verstehen, die zur Abgrenzung oder dem Sicht- bzw. Windschutz einer Sondernutzungsfläche gegenüber dem restlichen öffentlichen Raum dienen. Dies könnten bspw. sein: Zäune, Geländer, Glaselemente.

Einfriedungen sind grundsätzlich untersagt.

Ist aus Gründen der Verkehrssicherheit oder in Sonderfällen z. B. bei besonders zugigen Bereichen eine Einfriedung unabdingbar notwendig, so ist über die Form, Größe und Art der Anbringung eine Abstimmung und Genehmigung mit der Stadt Erkelenz herbeizuführen. Für eine solche Einfriedung sind Materialien wie Gusseisen, Stahl, Edelstahl o. ä. in Grautönen zulässig.

Wird die Anbringung einer Einfriedung als Windschutz in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz als unverzichtbar erachtet, so ist die Verwendung von lediglich punktuell markierenden Glas-Stahl-Konstruktionen oder begrünten Einzelobjekten in z. B. Pflanzcontainern, Pflanzgefäßen mit Stauden vorzusehen, sodass keine durchgängige (Sicht)-Barriere entsteht und die Windschutzanlagen bei Bedarf ohne großen Aufwand entfernt bzw. verschoben werden können.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

01. Einfriedungen sind nur ausnahmsweise und nach Genehmigung durch die Stadt Erkelenz gestattet.

02. Alle Einfriedungen müssen im 90-Grad-Winkel für Personen mit einer Sehbehinderung ertastbar sein.

03. Alle Einfriedungen sind durch Bodenhülsen fest zu verankern. Die Bodenhülsen sind von ihrer Beschaffenheit so zu wählen, dass durch die Hülse auch bei Entfernung der Einfriedung keine Stolperstelle bzw. Rutschgefahr ausgeht. Die in den Boden eingelassene Hülse ist bei Entfernen der Einfriedung zu verschließen. Der aufzubringende Deckel oder die Platte ist bis zu einem Höchstmaß von 15 x 15 cm zulässig.

Das Setzen der erforderlichen Bodenhülsen wird nach Genehmigung und Festlegung der Platzierung der Einfriedung durch die Stadt Erkelenz als zuständigem Träger der Straßenbaulast ausgeführt.

Die durch das Setzen der Bodenhülsen entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

04. An Einfriedungen sind keinerlei Produkt- und Fremdwerbeelemente zulässig. Lediglich dezente Eigenwerbung im oberen Drittel ist zulässig.

BESTIMMUNGEN OPTIK

- 01.** Die Platzierung von nicht notwendigen geschlossenen Einfriedungen (Trennwände, Zäune, Absperrungen etc.) ist nicht zulässig.
- 02.** Eine dezente und durchlässige Abtrennung einer Außengastronomiefläche ist durch einzelne Elemente (wie z. B. Blumenkübel) gestattet.
- 03.** Unverzichtbare Windschutz- oder Trennwände müssen überwiegend transparent oder transluzent gestaltet werden und dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Gesamtbreite maximal 4 m.
- 04.** Geländer sind filigran und schlicht in Form- bzw. Farbgebung auszuführen. Die Verwendung von hochwertigen und nicht reflektierenden Metalloberflächen bei Geländer ist hier zu bevorzugen.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele



3. SONSTIGE ELEMENTE

Dekorative Elemente / Pflanzgefäße

Definition

Im Sinne dieses Gestaltungsrahmens werden alle durch Privatpersonen in den öffentlich gewidmeten Raum eingebrachten Objekte, welche nicht durch bisherige Kategorien erfasst wurden und das Stadtbild beeinflussen, in der Kategorie ‚Sonstige Elemente‘ zusammengefasst (bspw. Pflanzkübel).

ZIEL

Neben den bisher benannten Elementen im öffentlichen Raum tragen auch weitere Objekte maßgeblich zur einer harmonischen Gestaltung von Straßen und Plätzen bei, wie z. B. Pflanzbehältnisse.

Im Zusammenspiel mit der beabsichtigten Wirkung der Sondernutzungsflächen sind auch diese Details zukünftig zu gestalten. Dabei geht es vor allem um die Schaffung eines stimmigen Gesamtbildes für den einzelnen Betrieb, aber auch für ganze Plätze.

GRUNDSÄTZE SONSTIGE ELEMENTE

Pflanzgefäße in schlichten Formen und einheitlicher Optik tragen positiv zur Gestaltung einer Ladenfront bzw. einer gastronomischen Einrichtung bei.

Bei dekorativen Elementen, wie beispielsweise Pflanzcontainern bzw. -kübeln, die im öffentlichen Raum aufgestellt werden sollen, ist auf eine qualitätsvolle Ausführung wie z. B. Keramik, Holz, Metall, Rattan, Polyrattan, Fieberglass, Cortenstahl oder Kunststein zu achten. Die Pflanzcontainer bzw. -kübel sollten pro gewerbliche Nutzung einheitlich bzw. aufeinander abgestimmt gestaltet sein. Unterschiedliche Formen, Größen und Materialien sind zulässig soweit dies im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Sondernutzung seitens der Stadt Erkelenz genehmigt wurde.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 01.** Hochglänzende / reflektierende Oberflächen sind weder bei Pflanzgefäßen noch bei sonstigen Gegenständen im öffentlich gewidmeten Raum zulässig.
- 02.** Pflanzbehältnisse aus Waschbeton sowie die Verkleidung mit offener Holzlattung sind generell unzulässig.
- 03.** Bepflanzungen sollten in ihrer Größe und Art passend zum jeweiligen Pflanzgefäß und Standort ausgewählt werden. Auf die regelmäßige Pflege bzw. den Ersatz von Bepflanzung ist zu achten. Abgestorbene, vertrocknete Pflanzen sind umgehend zu entfernen bzw. zu erneuern.

Erfolgt eine Entfernung von abgestorbenen, vertrockneten Bepflanzungen nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz nicht innerhalb von 2 Werktagen, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- 04. Der dauerhafte Einsatz von künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet.
- 05. Die aufgestellten Elemente dürfen keine durchgängige Barriere darstellen.
- 06. Die Elemente müssen mobil und ohne großen Aufwand verrückbar bzw. abtransportierbar sein.
- 07. Beschädigte Pflanzcontainer bzw. -kübel sind umgehend zu entfernen.

Erfolgt die Entfernung von beschädigten Pflanzcontainern bzw. -kübeln nach Aufforderung durch die Stadt Erkelenz nicht innerhalb von 2 Werktagen, werden die im Zusammenhang mit der Beseitigung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Schlechte Beispiele



Gelungene Beispiele





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: CDO/014/2023
Federführend: Amt 10 - Chief Digital Officer (CDO)	Status: öffentlich AZ: Datum: 20.10.2023 Verfasser: Amt 10 Sebastian Bohmann
Sachstandsbericht Digitalisierung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

CDO Sebastian Bohmann führt zum Sachstand der Digitalisierung in einem kurzen Vortrag aus. Themen sind hierbei:

- Sachstand zum Projekt „Einführung eAkte“
- Sachstand zur Bereitstellung von Online-Dienstleistungen (OZG)
- Kennzahlen zur Messbarkeit der Digitalisierung
- Nachfolgeformat für den Digitalbeirat der Stadt Erkelenz

Die Präsentation ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung nimmt den Sachstandsbericht zur Digitalisierung zur Kenntnis.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Begründung:

Sachstandsbericht ohne Umsetzungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

- Präsentation zum Sachstandsbericht

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Sachstandsbericht Digitalisierung

Erkelenz, 07.11.2023
Sebastian Bohmann, CDO



Digitalisierung in Erkelenz

Themen:

- Sachstand „Einführung eAkte“
- Sachstand „Online-Dienstleistungen“ (OZG)
- Kennzahlen zur Digitalisierung in Erkelenz
- Nachfolgeformat für den Digitalbeirat der Stadt Erkelenz

Sachstand „Einführung eAkte“

Sachstand „Einführung eAkte“

- Sachakte und Aktenplan befinden sich weiter im Roll-Out
- Posteingang wird zum 01.01.2024 in einen Pilotbetrieb gehen
- Erste Fallakte befindet sich in der Entwicklung → Wohngeldakte

Aktuell laufen Arbeiten zur Festlegung der Reihenfolge für weitere Fallakten („Roadmap-Fallakten“)

- Phase 1: Erhebung von Grunddaten über alle Fallakten
- Phase 2: Ergänzung der Grunddaten und Erarbeitung einer Roadmap
- Phase 3: Umsetzung der Roadmap in einzelnen Teilprojekten

Sachstand „Online-Dienstleistungen“ (OZG)

Sachstand „Online-Dienstleistungen“ (OZG)

Bisher online verfügbar:

- 60 selbstentwickelte Online-Dienste
- 1 aktiver EfA-Dienst (Untersuchungsberechtigungsschein)
 - Ein weiterer EfA-Dienst ist aktuell deaktiviert (Wohngeld)
- Wirtschaftsserviceportal (Gewerbemeldungen)
- Im interkommunalen Vergleich im Kreis bietet die Stadt Erkelenz die meisten Online-Dienste an!

Kennzahlen zur Messung der Digitalisierungserfolge

Messung der Digitalisierungserfolge

Zwei Systeme wurden zur eigenen Standortbestimmung herangezogen:

1. BitKom-SmartCity-Index
2. KGSt-Vergleichsring Digitalisierung

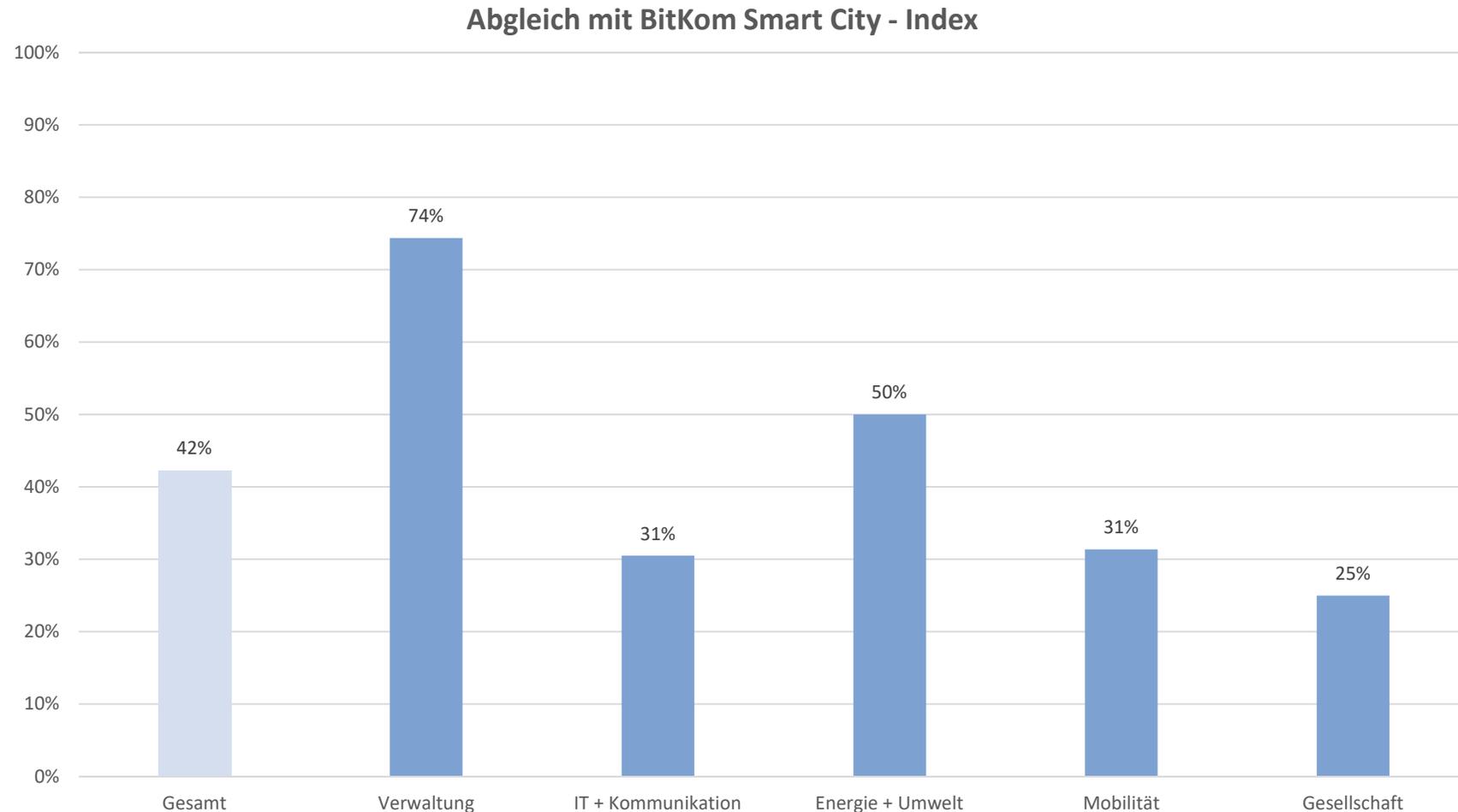
Messung der Digitalisierungserfolge

1. BitKom-SmartCity-Index:

- Sehr umfassendes Modell; wird durch die BitKom nur für 81 Großstädte in Deutschland durchgeführt
 - 5 Kategorien, 36 Indikatoren, 133 Parameter
 - Umfasst auch die Kategorien „Gesellschaft“, „Mobilität“ sowie „Energie + Umwelt“
 - Indexierung ist nur durch die BitKom selbst möglich (→Ergebniswerte einzelner Indikatoren werden nicht veröffentlicht)
 - Zur eigenen Standortbestimmung wurde das Modell hinter dem Index öffentlich verfügbar gemacht
- Modell kann nur genutzt werden, wenn metrische Parameter (8 Parameter) außer Acht gelassen werden und die Annahme getroffen wird, dass eine vollumfänglich digitalisierte Stadt in der BitKom-Logik einen Ergebniswert von 100% erreicht

Messung der Digitalisierungserfolge

1. BitKom-SmartCity-Index:



Link:

Messung der Digitalisierungserfolge

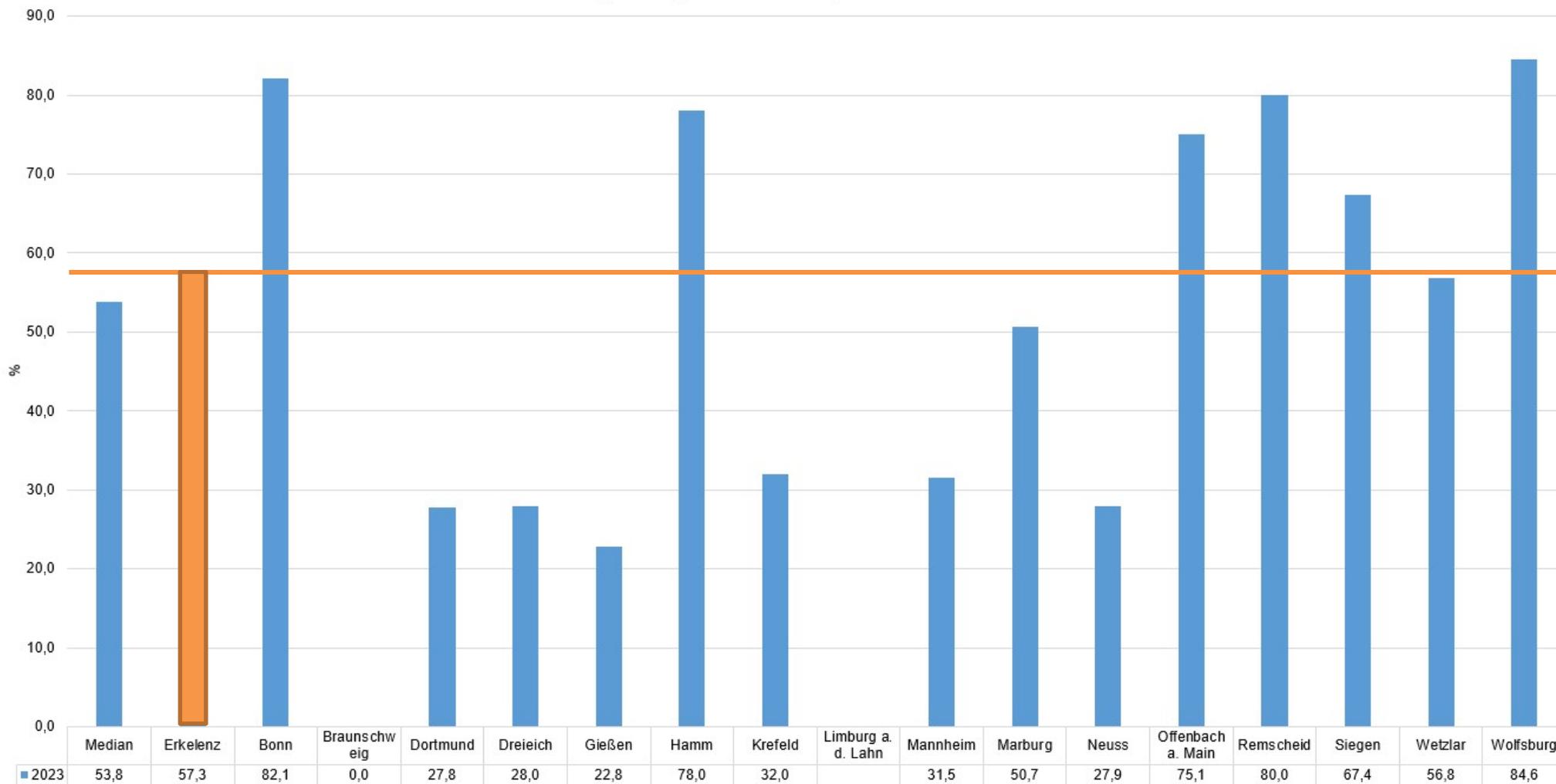
2. KGSt-Vergleichsring – Kennzahlen zur Verwaltungsdigitalisierung:

- Fokus auf Verwaltungsdigitalisierung und interne IT
- „Steckbrief-Verwaltungsdigitalisierung“ umfasst 54 Kennzahlen und wird nach Abschluss dieser Vergleichsring-Runde veröffentlicht
- Zu ausgewählten Dienstleistungen wurden zwei weitere Kennzahlen („Anteil digitaler Anträge“ + „Häufigster Eingangskanal der digitalen Anträge“) erhoben

Messung der Digitalisierungserfolge

2. KGSt-Vergleichsring – Vergleichskennzahlen zu ausgewählten Online-Diensten:

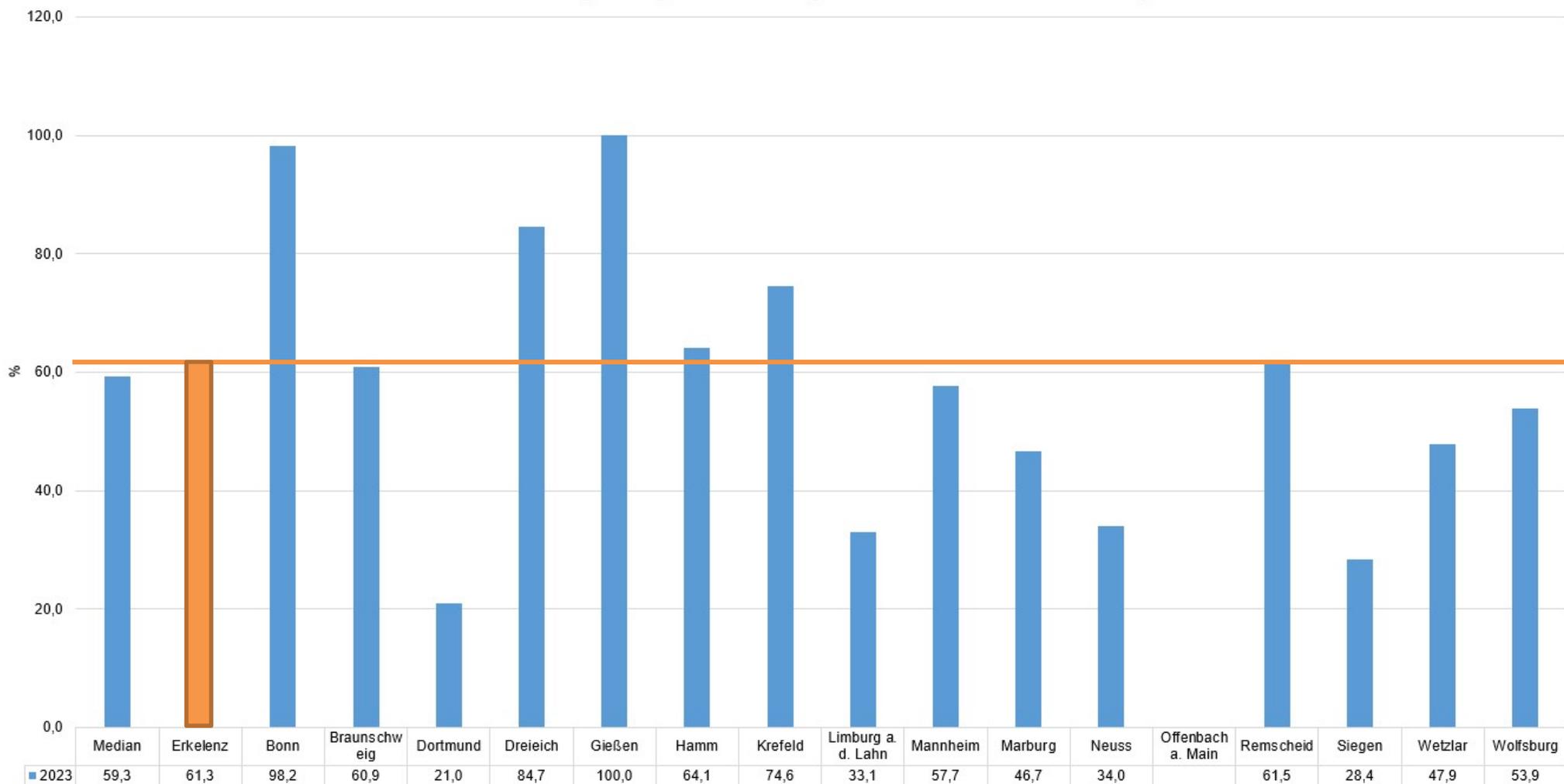
01 - Anteil der digital eingereichten Anträge - 124.04.01 Geburtsurkunde



Messung der Digitalisierungserfolge

2. KGSt-Vergleichsring – Vergleichskennzahlen zu ausgewählten Online-Diensten:

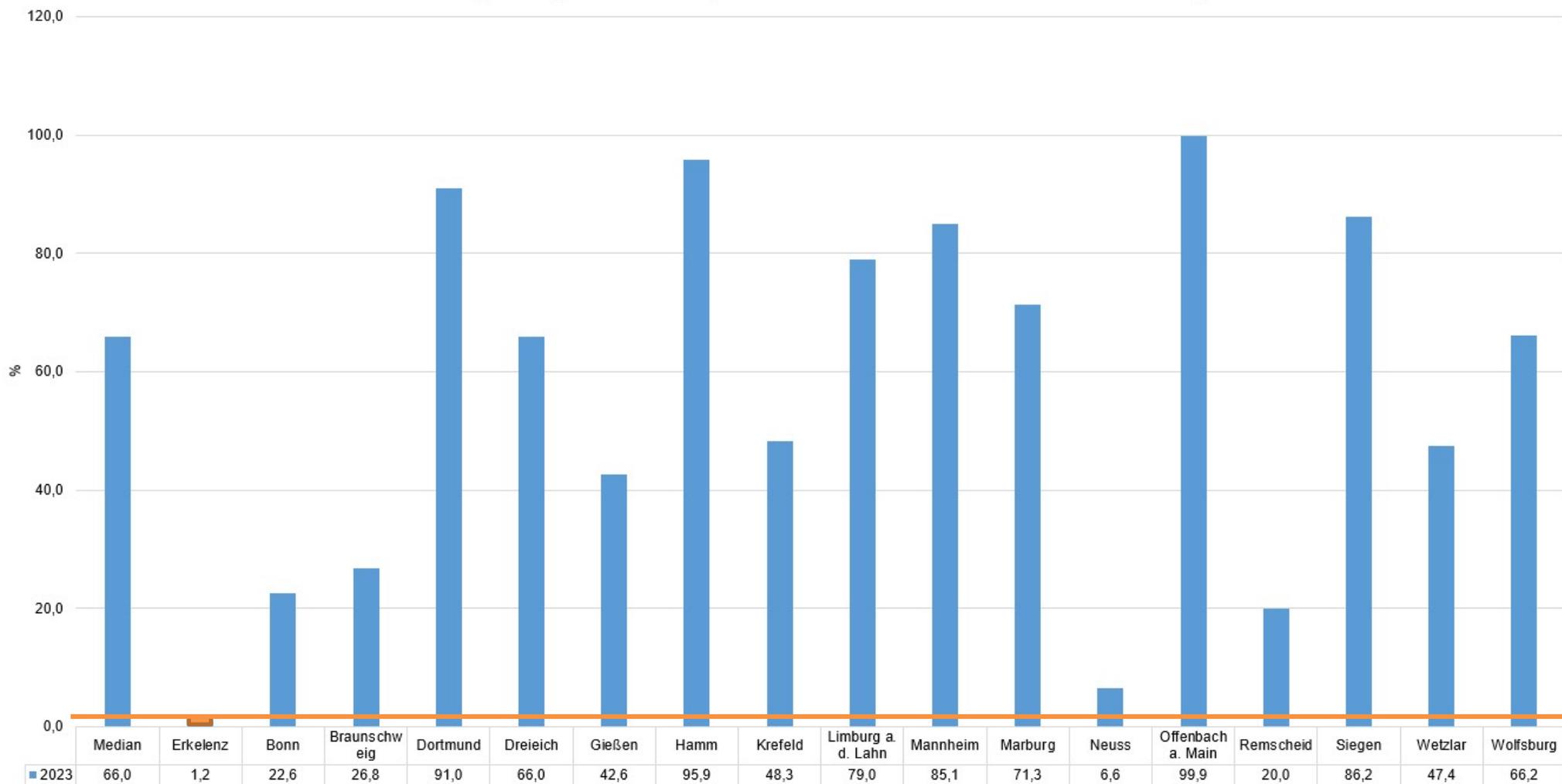
01 - Anteil der digital eingereichten Anträge - 121.02.01 Gewerbeanmeldung



Messung der Digitalisierungserfolge

2. KGSt-Vergleichsring – Vergleichskennzahlen zu ausgewählten Online-Diensten:

01 - Anteil der digital eingereichten Anträge - 124.01.01 Einfache Auskunft aus dem Melderegister



Nachfolgeformat für den Digitalbeirat

→ Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB

Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB

Warum keine Verlängerung des Digitalbeirates?

- Politischer Beschluss sieht eine Laufzeit von 24 Monaten mit anschließender Bewertung und Entscheidung zum weiteren Vorgehen vor
 - Primäres Ziel des Beirates (Strategieerstellung) wurde erfüllt
 - Format eignet sich in seiner Zusammensetzung nur bedingt für monothematische und kleingliedrige Arbeitsaufträge
 - Vorteile der Bürgerbeteiligung an Digitalisierungsthemen sollen weiter genutzt werden
- Überführung in eine agilere Arbeitsstruktur → netzwERK_LAB

Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB

Wer macht mit?

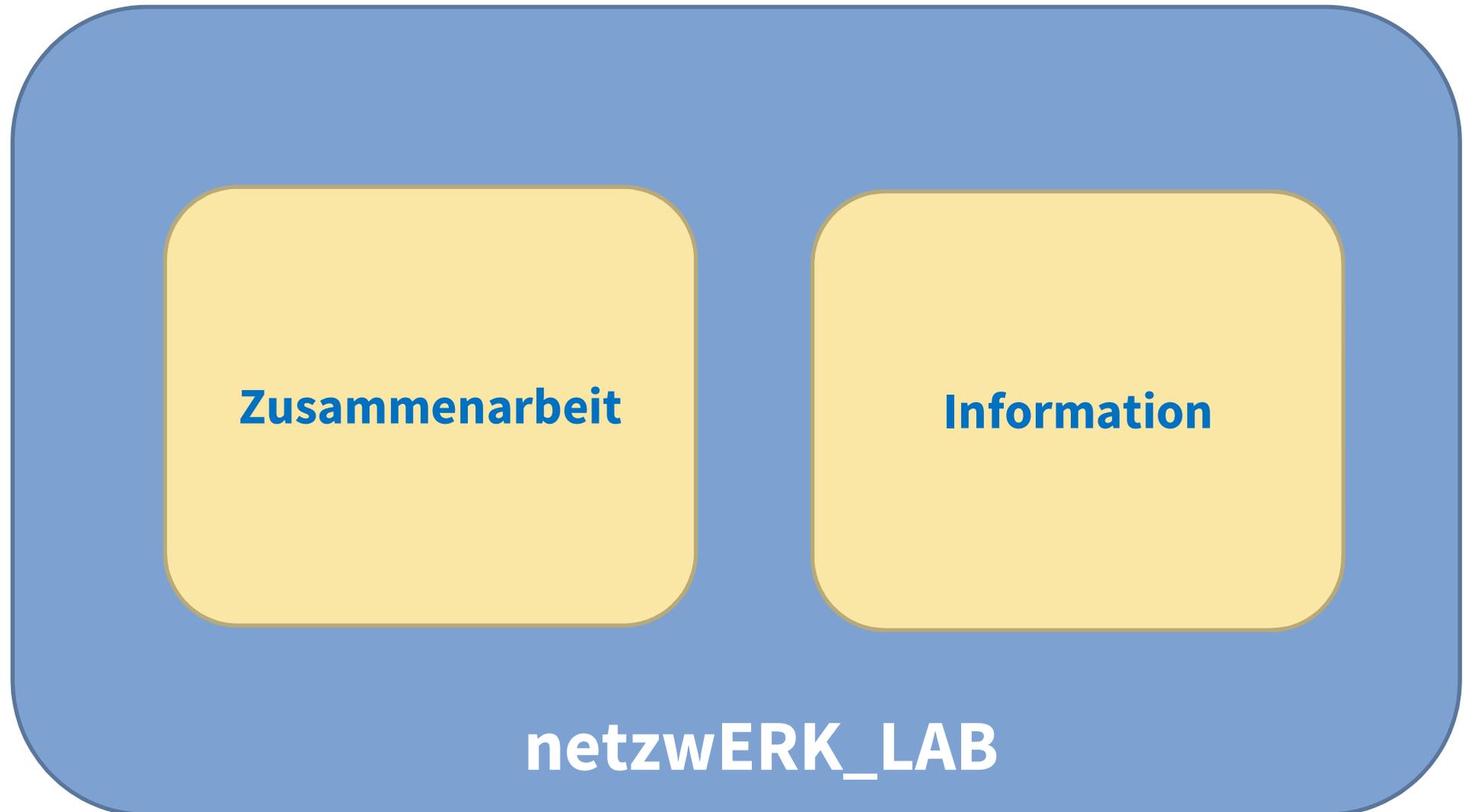
externer Interessentenpool:

- Ehemalige Bewerbungen Digitalbeirat
- Digitalbeiratsmitglieder
- Wird sich mit Durchführung von Informationsveranstaltungen mit weiteren interessierten Personen füllen

interner Interessentenpool:

- Alle interessierten Mitarbeiter*innen ohne Beachtung von Hierarchie und Aufgabenfeld
- Vorstellung der Idee in Viva Engage + Werbung innerhalb der Lunch&Learn-Sessions + ggf. werben für die Mitarbeit und Vorstellung der Idee Personalversammlung?

Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB



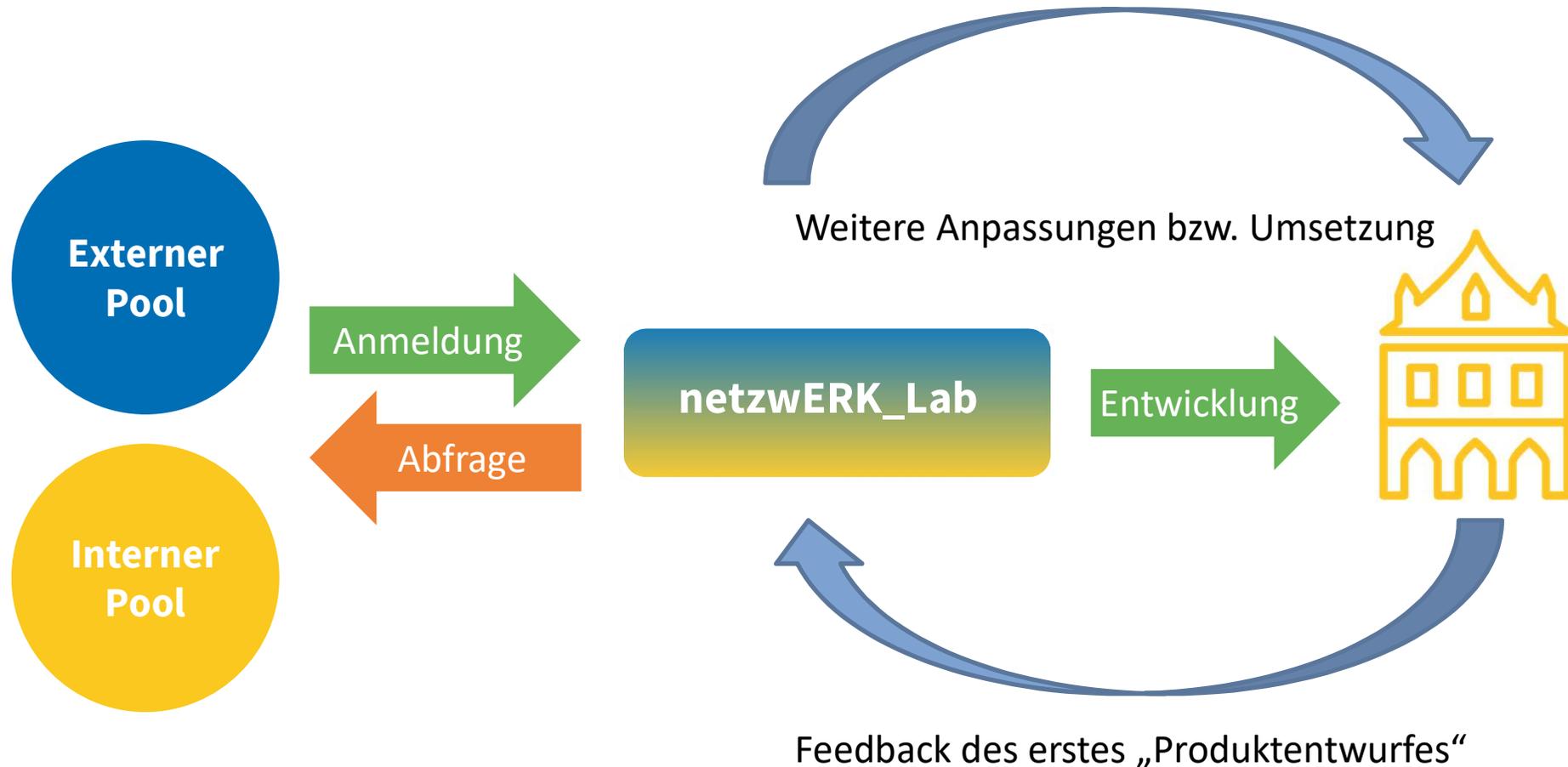
Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB

Das netzwERK_LAB bedient zwei Themenfelder:

- Feld „**Zusammenarbeit**“ (Strategiefeld: „Vernetzung“ + „Mitwirkung“):
 - Konkrete Arbeitsaufträge werden dem LAB zur Bearbeitung zugewiesen
 - Arbeit mit Service-Design-Methoden (und ggf. weiteren agilen Methoden)
 - Ganztägige Workshops (vermutlich nur am Wochenende möglich)
 - Abfrage durch Team Digi in Interessentenpools
 - Arbeitsaufträge werden vom VW / Politik in das LAB gegeben
 - Idee für ersten Auftrag: Layout- und Funktionalitätsanpassungen im Serviceportal mit Fokus auf UX

Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB

Die Idee „netzwERK LAB“ – Feld „Zusammenarbeit“



Digitalbeirat wird zum netzwERK_LAB

Das netzwERK_LAB bedient zwei Themenfelder:

- Feld „**Information**“ (Strategiefeld: „Vernetzung“ + „Kompetenzen“):
 - 2 x jährlich Informationsveranstaltungen zu Digitalthemen
 - Offene Veranstaltung mit großem Werbekreis (Social Media etc.)
 - Abendveranstaltungen unterhalb der Woche
 - Umfang: Impulsvortrag und anschließende moderierte Diskussion (2 Stunden; Altes Rathaus)
 - Themenredaktion + Moderation durch Team Digi (auch mit Unterstützung externer Gäste)

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

